



In Westfalen-Lippe besuchen 90 Prozent aller Kinder mit Behinderung so genannte Regelkindergärten

FOTOS (2): LWL

Eine Kita für alle - Praxis in Westfalen

Die NRW-Landschaftsverbände setzen die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung konkret um, sehen aber die Verschiebung von Zuständigkeit zu den Jugendämtern skeptisch

In Westfalen-Lippe - Ähnliches gilt für das Rheinland - werden 90 Prozent der Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert. Ein zentraler Aspekt von Inklusion - der gleichberechtigte Zugang zu Regel-Kitas - ist damit umgesetzt. Dies stellt einen gemeinsamen Erfolg von Jugendämtern, Trägern und Landschaftsverband Westfalen-Lippe dar. Der LWL sieht sich dabei als Motor der Entwicklung, der die gemeinsame Förderung und deren qualitative Weiterentwicklung seit Jahren vorantreibt. Inklusion im Sinne der Behindertenrechtskonvention¹ (BRK) bedeutet das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Be-

hinderung in allen Lebensbereichen, also auch in Regelkindergärten. Unter anderem fordert die BRK in Art. 7 und 24, dass Kinder mit Behinderung nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden, dass sie ihre Persönlichkeit, Begabungen und Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Kräfte voll zur Entfaltung bringen können und zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigt werden. Ihr Wohl ist bei allen Maßnahmen zu gewährleisten.

GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE

Die inklusive Förderung in Kitas ist - auch im bundesweiten Vergleich - vorbildlich. Rund 90 Prozent aller Kinder mit Behinderung werden in Tageseinrichtungen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert. Darüber hinaus haben zwei wissenschaftliche Untersuchungen² die Effektivität der Förderung und der tatsächlichen Inklusion im Alltag der Kindertageseinrichtungen belegt. Es findet gemeinsame Interaktion der Kinder mit und ohne Behinderung statt, und sie lernen wechselseitig voneinander. Schließlich lernen Kinder ohne Behinde-

rung ganz selbstverständlich, dass Kinder mit Behinderung besondere Handicaps haben, aber wie alle Kinder auch Stärken.

Neben den Regel-Kitas bestehen in Westfalen-Lippe noch 80 heilpädagogische Kitas (HPK), von denen bereits 55 zusammen mit Regelgruppen betrieben werden. Diese ermöglichen somit - unabhängig von der alleinigen Finanzierung der heilpädagogischen Plätze durch den LWL - aus Sicht der Kinder gemeinsame Erziehung. Wenn derzeit in den 25 rein heilpädagogischen Kitas ausschließlich Kinder mit Behinderung - derzeit rund 800 - gefördert werden, ist dies nicht inklusionswidrig. Denn es entspricht dem Willen der Eltern, die selbstredend das Recht haben, ihre Kinder in einer Regelkita fördern zu lassen.

Inklusion erfordert, dass alle Kinder einen Anspruch auf Besuch einer Regelkita besitzen - unabhängig davon, ob ihre Eltern sich für eine Regelkita oder eine heilpädagogische Kita entscheiden. Der LWL möchte jedoch auch für diese rund 800 Kinder eine inklusive Förderung realisieren. Dafür sollen die rund 25 heilpädagogischen Kitas bis 2015 in Kitas mit gemeinsamer Förderung umgewandelt werden, ohne die Finanzierung durch den LWL infrage zu stellen.

KOOPERATION MIT JUGENDÄMTERN

Diese Erfolge sind nur möglich aufgrund des engen Zusammenwirkens der Landschaftsverbände als überörtlichem Jugend- und Sozialhilfeträger mit den Jugendämtern sowie den Trägern der Kindertageseinrichtungen. Bei den Landschaftsverbänden sind - gebündelt in einer Abteilung - die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, die Abwicklung der Landesförderung für die Kindertageseinrichtungen und die Fachberatung/Fachaufsicht konzentriert.

Während für Kinder über drei Jahren ein ausreichendes Platzangebot zur Verfügung steht, können derzeit noch nicht alle unterdreijährigen Kinder mit Behinderung einen Platz erhalten. Dies gilt aber für alle Kinder

¹ Inklusion ist hier ausschließlich im Sinne der BRK gemeint. In einem weiteren Sinne kann Inklusion auch so verstanden werden, dass alle Menschen mit ihren individuellen Stärken und Schwächen in Regelsystemen adäquat gefördert werden. Dieses bezieht sich dann im Kontext der Kindertageseinrichtungen nicht nur auf Kinder mit Behinderung, sondern ebenso auf Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten, mit Hochbegabungen, mit Migrationshintergrund etc.

² Universität Siegen, Frau Prof. Dr. Kron: Förderung von Kindern mit Behinderung - Untersuchung zur Wirksamkeit unterschiedlicher Formen der Eingliederungshilfe in Westfalen-Lippe, Bericht 2005; Universität Bremen, Frau Prof. Dr. Seitz: Förderung von Kindern mit Behinderung unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen, Bericht 2008



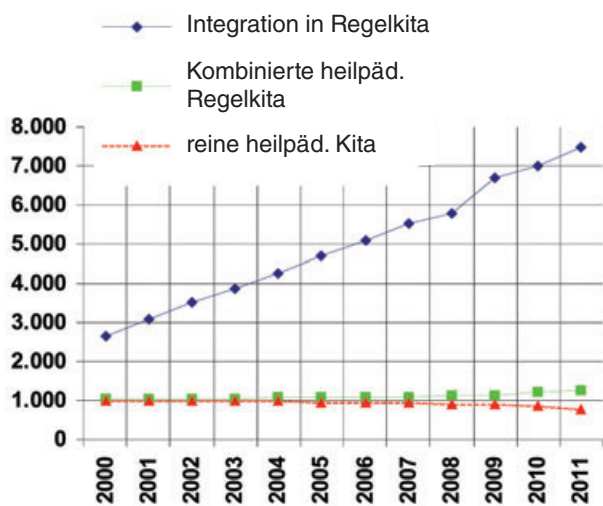
DIE AUTOREN

Klaus-Heinrich Dreyer ist Referatsleiter im LWL-Landesjugendamt Westfalen



Landesrat Hans Meyer ist Leiter des LWL-Landesjugendamts Westfalen

Anzahl inklusive Plätze



unter drei Jahren, sodass es sich nicht um eine Benachteiligung von Kindern mit Behinderung handelt. Seit 2008 unternehmen alle Beteiligten - Bund, Land NRW, Träger, Jugendämter und Landesjugendämter - erhebliche Anstrengungen, im Hinblick auf den kommenden Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz ab dem 1. Lebensjahr ein bedarfsgerechtes Angebot herzustellen.

Der LWL hat nach zweijähriger Erprobung 2008 den Einstieg in die Förderung von Kindern mit Behinderung unter drei Jahren beschlossen. Inzwischen werden mehr als 300 Kinder in den Kindertageseinrichtungen betreut, sodass deutlich über 50 Prozent des Bedarfs gedeckt sein dürfte. Sicherlich gibt es darüber hinaus im Detail weiteren Handlungsbedarf. Dazu zählt etwa eine stärkere Bewusstseinsbildung für inklusive Bildung bei Frühförderstellen und anderen Institutionen mit Berührungspunkten zu Kitas. Diese sind häufig noch traditionell defizitorientiert, ausschließlich auf Therapie ausgerichtet und unterschätzen den Wert gemeinsamer Förderung.

INKLUSION UND QUALITÄT

Inklusion dient der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Gleichzeitig haben diese oftmals besondere Bedürfnisse. Wenn diese Menschen an Regelleistungen teilnehmen sollen, ist zur Deckung des besonderen Bedarfs häufig eine zusätzliche bedarfsgerechte Leistung erforderlich. Daraus ergibt sich, dass Inklusion nicht nur formal an der Öffnung von Angeboten für Menschen mit Behinderung zu messen ist, sondern auch an der Gewährung zusätzlich erforderlicher Leistungen und deren Qualität. Inklusion und Qualität bedarfsgerechter Leistungen sind also zwei Seiten einer Me-

steher, denn die große Lösung ist - anders als Inklusion - kein Ziel, sondern ein Instrument. Dieses ist von der Hoffnung geprägt, dass junge Menschen mit Behinderung mehr Teilhabe erreichen können, wenn das örtliche Jugendamt statt des örtlichen oder überörtlichen Sozialamtes für sie zuständig ist.

In NRW gibt es bereits jetzt ein System, das trotz geteilter Zuständigkeit von Landschaftsverbänden und Jugendämtern zu 90 Prozent gemeinsamer Förderung, zu gemeinsamer Planungsverantwortung, vor allem aber zu landesweit vergleichbaren Qualitätsstandards geführt hat. Aus Sicht der Kinder mit Behinderung ist Inklusion damit weitgehend realisiert.

GRÖßE LÖSUNG FLICKENTEPPICH

Die Umsetzung der großen Lösung und - damit verbunden - die alleinige Finanzverantwortung der Jugendämter birgt für NRW und damit die Kinder mit Behinderung große Gefahren. Dies nicht etwa, weil es am guten Willen zur bestmöglichen Förderung fehlt, sondern weil die unterschiedliche, zum Teil prekäre Finanzsituation der 184 Jugendämter in NRW einheitliche Qualitätsstandards nahezu unmöglich machen würde. Dass dieses Szenario keine Schwarzmalerei ist, zeigt die Kommunalisierung der Elternbeiträge für Kinderbetreuung. Das Finanzniveau und die Struktur der Elternbeiträge in NRW gleichen - da zumeist abhängig von der Haushaltssituation der Kommune - einem Flickenteppich.

Ein solches Szenario muss für

◀ Die Anzahl inklusiver Betreuungsplätze in Westfalen-Lippe ist vor allem in den Regel-Kindertagesstätten gestiegen

die Förderung von Kindern mit Behinderung unbedingt vermieden werden. Darüber hinaus wäre eine kontinuierliche qualitative Weiterentwicklung der Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in NRW ohne die Landschaftsverbände als steuernde Institution erheblich schwieriger. Zudem würden die weiterhin notwendigen, aber im Einzugsbereich über die Jugendamtsbezirke hinausreichenden heilpädagogischen Kitas rasch aufgelöst. Das zukunftsweisende Konzept des LWL-Landesjugendamtes Westfalen, all diese Einrichtungen in Westfalen-Lippe bis 2015 in additiv-inklusive umzuwandeln - derzeit sind dies 55 von 80 HPKs -, würde zum Nachteil der Kinder zu nichte gemacht.

Zu hektischem Aktivismus besteht indessen kein Anlass. Denn seit der Förderalismusreform ist es Ländersache, Verwaltungsverfahren festzulegen. Bei genauer Betrachtung kann jedes Bundesland die so genannte große Lösung selbst umsetzen. Wenn dennoch entschieden werden sollte, dies in einem Bundesgesetz vorzugeben, spricht viel für die gute Praxis, Vorbehalte seitens des Landesrechts zuzulassen. Damit würden abweichende, aber dennoch - wie hier in NRW - gute Lösungen möglich. Es sollte zudem geprüft werden, die ambulante Frühförderung nach oben auf die Landschaftsverbände zu verlagern. Ein Beispiel gibt Bayern, das 2008 diese Aufgabe von den Kreisen auf die Bezirke verlagert hat, um die Durchsetzungskraft gegenüber den Krankenkassen zu erhöhen. ●

³ Übertragung aller bisherigen Sozialhilfefunktionen für Kinder und Jugendliche auf das örtliche Jugendamt durch Herunterzonung der (teil-)stationären Hilfen vom überörtlichen auf den örtlichen Träger und Querzonung aller Hilfen vom Sozialhilfeträger auf den Jugendhilfeträger

⁴ Beschluss des Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 04.11.2009; Gerbrand, Welche Hilfe ist die geeignete, Städte- und Gemeinderat 11/2009, S. 19 ff.

